

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an YAMAHA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
3CW E745 3YA F559	FJ1200	v. 3.00 x 17 h. 3.50 x 16	Hersteller Bridgestone: bei Modell 3YA : v. 120/70 V17 V250 tl Exedra G549 h. 150/80 V16 V250 tl Exedra G550	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F Sport Touring h. 150/80 VR16 V250 tl BT53R
3XW 3CX 3CV 3BC 3SK 3GP			(Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT023F Sport Touring h. 150/80 - 16 M/C 71V tl BT45R
3SK 3CY 4AY			Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. ABE bei Modell 3CW	v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT021F Sport Touring h. 150/80 - 16 M/C 71V tl BT45R
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT021F Sport Touring h. 150/80 - 16 M/C 71V tl BT45R
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT020F Radial h. 150/80 VR16 V250 tl BT53R
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT020F Radial h. 150/80 - 16 M/C 71V tl BT45R

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 22.01.2010



W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone-mc.de